

# Das Steuerrecht als Mittel des Klassenkampfes gegen die private Wirtschaft

Die unterschiedliche Behandlung der „Staatsbürger“ durch bewußte und gewollte Benachteiligung privater Unternehmer im Wirtschaftsleben führt folgerichtig zur unterschiedlichen Besteuerung nach politischen Gesichtspunkten.

Artikel 6 (1) der „Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“ besagt:

„Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt“. Doch im Widerspruch zu diesem gewährleisteten Grundrecht, das für das Abgaberecht das Recht auf Gleichheit aller Bürger vor den Steuergesetzen bedeuten würde, ist in der Sowjetzone eine stark differenzierte Klassenbesteuerung durchgeführt. Außergewöhnlich stark ist die steuerliche Begünstigung der „sozialistischen Wirtschaft“. Bei der Besteuerung der privaten Wirtschaft ist zu unterscheiden:

1. **Lohnempfänger** (nach der Verordnung über die Besteuerung des Lohnneinkommens vom 22. Dezember 1952 unter Berücksichtigung der Änderungsverordnung vom 15. Oktober 1953);
2. **„Freischaffende Intelligenz“**, die nicht nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, sondern ausschließlich nach der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. AStVO) vom 15. Oktober 1953 (GBl. S. 1031) und den zu ihrer Ergänzung ergangenen Anordnungen zur Einkommensteuer herangezogen werden;
3. **Private Wirtschaft** (nach der Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes — StÄVO — vom 23. Juli 1953 [GBl. S. 889] sowie der Verordnung über die Änderung der Besteuerung der landwirtschaftlichen Betriebe vom 23. Juli 1953 [GBl. S. 894] nebst Durchführungsbestimmungen und Anweisungen);
4. **Handwerk**
  - a) durch die Handwerkssteuer A und
  - b) durch die Handwerkssteuer B  
(gemäß Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks und Gesetz über die Besteuerung des Handwerks [GBl. I S. 261 ff.]).

Somit können in der Sowjetzone z. B. fünf Bewohner bei gleichem Verdienst fünf verschieden hohe Steuerbeträge bezahlen.

Die Ungleichheit der Steuergesetze als Folge des proklamierten und kompromißlos durchgeführten Klassenkampfes wird ergänzt durch die Ungleichheit der Anwendung der steuerlichen Vorschriften durch die Finanzämter.

\*

In den Jahren 1950 bis 1953, vor allem in der Zeit vom Herbst 1952 bis zum 10. Juni 1953, war es in der Sowjetzone üblich geworden, daß die Betriebsprüfungen

durch die Finanzämter — damals Abteilungen Finanzen, Unterabteilungen Abgaben, genannt — dazu bestimmt waren, gewisse begehrte Betriebe der privaten Wirtschaft durch hohe Steuernachzahlungen zur Liquidierung und nachfolgenden Verstaatlichung „reif“ zu machen.

Seit Spätherbst 1957 beginnt man in der Sowjetzone wieder vermehrt mit solchen rechtswidrigen Maßnahmen. Die „sozialistische Gesetzlichkeit“ paßt sich auf dem Gebiet der Besteuerung dem neuen scharfen Kurs der SED an. Durch diese Methoden des Klassenkampfes soll, wie der nachfolgende Fall aus der Praxis beweist, der „Aufbau des Sozialismus“ verstärkt vorwärtsgetrieben werden.

Beispiel: Ein wirtschaftlich gesunder privater Baubetrieb wird insbesondere infolge seines großen Maschinenparks von dem Rat seines Kreises als Kreisbaubetrieb in Aussicht genommen. Als der private Eigentümer sich weigert, seinen Betrieb freiwillig aufzugeben, werden durch Betriebsprüfung hohe Steuernachzahlungen und ein Steuerstrafverfahren konstruiert, so daß dem Betriebsinhaber nur die Flucht in den Westen bleibt.

## DOKUMENT 292

Berlin, den 17. März 1958

Es erscheint Herr N. N., jetzt West-Berlin, und erklärt:

Ich bin Diplom-Ingenieur und Baumeister. In ... hatte ich einen selbständigen Baubetrieb. Die Beschäftigtenhöchstgrenze von 20 Mann habe ich stets eingehalten, was man auch seitens des Rates des Kreises ..., Referat Steuern, anerkannt hat. Im Jahre 1955 wollte man einen Kreisbaubetrieb aufziehen und zu diesem Zwecke offensichtlich meinen Maschinenpark erlangen. Daher nahm man eingehende Ermittlungen vor, um festzustellen, ob ich durch Hilfspersonen oder unständig Beschäftigte die 20-Mann-Grenze überschritten habe. Die Ermittlungen verliefen jedoch fruchtlos.

Im Mai 1955 bekam ich dann den ersten Nachzahlungsbescheid über 65 000 DM. Diesen konstruierte man wie folgt: Ich hatte Abbrucharbeiten (Enttrümmerung) in ... vorgenommen. Diesen Bau, bei welchem ich etwa 120 000 DM Umsatz hatte, nahm man aus der Steuer des Handwerks heraus, indem man behauptete, es handele sich um eine berufsfremde Arbeit. Ich verweise hingegen auf den Tarifvertrag für die Handwerksbetriebe des Bau-Haupt- und Nebengewerbes und der Naturstein-Gewinnung und Weiterverarbeitung, gültig ab 1. Februar 1954, welcher unter Ziffer 9 ausführlich nennt „Arbeiten im Abbruch und der Enttrümmerung“. Diesen Nachzahlungsbescheid habe ich mit Rechtsmittel bis (zum Obersten Gericht) Berlin angegriffen, jedoch nur mit dem Erfolg, daß mir von dem Bezirk von der Nachzahlung von 65 000 DM ein Teilbetrag von 17 000 DM erstattet wurde. In der letzten Instanz, vor dem Ministerium der Finanzen in Ost-Berlin, wurde ich erneut abgewiesen, und es wurde mir sogar zusätzlich, entgegen der Entscheidung des Bezirks, ein strittiger Betrag von 30 000 DM als sonstige Einkünfte erklärt, was zu einer zusätzlichen Steuernachzahlung von etwa 4000 DM führte. Während des Rechtsmittelverfahrens habe ich des öfteren vergeblich die Vorlegung der gesetzlichen Vorschriften verlangt, auf welche die Rechtsmittel-Entscheidungen gestützt wurden.

Die Entscheidung der letzten Instanz bekam ich im Januar 1958 zugestellt.